

Nr. 495D

03.07.2017

BOFAXE



Mothers of Srebrenica v. the Netherlands 2.0

Autor / Nachfragen

Theresa Stollmann
IFHV
Ruhr-Universität Bochum

Nachfragen:
Theresa.Stollmann@rub.de

Webseite

<http://www.ifhv.de>

Fokus

Ein Berufungsgericht in Den Haag hat ein Urteil aus dem Jahr 2014, welches den Niederlanden eine Mitschuld für den Tod von 350 Menschen beim Massaker von Srebrenica zuwies, teilweise bestätigt. Zugleich wurde die Haftung deutlich begrenzt. Das Urteil könnte weitreichende Folgen für die Entsendung nationaler Truppen im Rahmen internationaler Friedensmissionen haben.

<https://www.rechtspraak.nl/Organisatie-en-contact/Organisatie/Gerechts-hoven/Gerechtshof-Den-Haag/Nieuws/Paginas/The-Netherlands-partially-liable-for-losses-of-Mothers-of-Srebrenica.aspx>

<http://www.sueddeutsche.de/politik/massaker-im-bosnienkrieg-gericht-niederlande-tragen-eine-mitschuld-am-massaker-von-srebrenica-1.3562471>

Am 16.07.2014 gab ein niederländisches Zivilgericht einer auf Entschädigung gerichteten Klage von Angehörigen der Opfer des Massakers im bosnischen Srebrenica im Juli 1995 zum Teil statt. Das Gericht machte den Staat für den Tod von etwa 350 muslimischen Männern und Jungen verantwortlich, die unter dem Schutz der „Dutchbat“ – der niederländischen Blauhelme – standen und von diesen direkt aus dem Lager an die Serben übergeben worden waren. Nachdem zuvor mehrere Klagen der Opfervereinigung gegen die Vereinten Nationen (VN) aufgrund deren völkerrechtlich verankerten Immunität erfolglos geblieben waren, konnte zumindest ein Teilerfolg errungen werden. Das Urteil stellte den ersten Schuldspruch gegen den Heimatstaat einer Truppe der VN für Kriegsverbrechen Dritter dar.

Die Urteilsbegründung stützte sich auf die Draft Articles on the Responsibility of International Organizations (DARIO), welche zugleich Völkergewohnheitsrecht darstellen. Elemente der völkerrechtswidrigen Handlung einer internationalen Organisation sind nach Artikel 4 DARIO die Zurechenbarkeit sowie die Verletzung einer völkerrechtlichen Verpflichtung der Organisation. Hinsichtlich der Zurechenbarkeit bediente sich das Gericht der Argumentation des Hohen Rates der Niederlande (Supreme Court) in den Fällen *Nuhanović* und *Mustafić*: Über das Kriterium der effektiven Kontrolle (Artikel 7 DARIO) könne das Verhalten der Dutchbat dem niederländischen Staat zugerechnet werden. Denn es komme nicht allein auf die Kontrolle durch die VN sondern auch auf die Kontrolle durch den jeweiligen Staat an, der die Friedensstruppe entsendet. Eine sogenannte „dual attribution“ sei möglich. Indem die Soldaten beim Abtransport der Männer und Jungen geholfen hatten, verletzen sie Artikel 2 EMRK und Artikel 6 IPbPR, die das Recht auf Leben statuieren. Auch die internationale Pflicht des Staates, Völkermord zu verhindern, sah das Gericht als verletzt an. Die Niederlande waren aber ausdrücklich nicht für den Fall der Enklave und den Tod der weiteren rund 8000 verantwortlich gemacht worden, was die Opfervereinigung ebenfalls geltend gemacht hatte.

Beide Parteien hatten gegen das Urteil Berufung eingelegt. Der niederländische Staat argumentierte, „Dutchbat“ habe nichts tun können und unter der Befehlsgewalt der VN gestanden. Die Angehörigen der Opfer waren der Meinung, die Niederlande seien für weit mehr Opfer haftbar.

Ein Berufungsgericht hat die erstinstanzliche Entscheidung aus dem Jahr 2014 nun dem Grunde nach aufrechterhalten und damit die Mitschuld der Niederlande bestätigt. Der niederländische Staat habe „illegal gehandelt“. Weil die niederländischen Soldaten die Männer von ihrer Anlage gemeinsam mit anderen Hilfesuchenden fortgeschickt hätten, seien sie ihrer Chance aufs Überleben beraubt worden. Allerdings hob das Gericht das Urteil sogleich teilweise auf und begrenzte die Verantwortung des niederländischen Staates deutlich. Dieser muss nur eine Teilentschädigung leisten. Denn das Berufungsgericht entschied, dass die Überlebenschance der getöteten Männern und Jungen selbst im Lager der niederländischen Blauhelme bei nur etwa 30 Prozent gelegen hätte. Es hätte stets eine 70-prozentige Wahrscheinlichkeit bestanden, dass die bosnischen Serben den Zugang zu Hilfsgütern blockiert oder die späteren Opfer gewaltsam aus dem Lager entfernt hätten.

Über die Höhe der finanziellen Entschädigung wird in einem separaten Verfahren entschieden sofern die Opfervertreter und der niederländische Staat keine einvernehmliche Einigung erzielen können. Sollten gegen das jetzige Urteil Rechtsmittel eingelegt werden, so könnte in letzter Instanz der Hohe Rat der Niederlande (Supreme Court) entscheiden.

Das aktuelle Urteil beantwortet grundsätzliche Fragen des Rechts der Staatenverantwortlichkeit und könnte weitreichende Auswirkungen für zukünftige Friedensmissionen nach sich ziehen. Es ist zu befürchten, dass vor dem Hintergrund möglicher Entschädigungsforderungen die Bereitschaft der einzelnen Staaten zur Entsendung von Friedensstruppen weiter abnehmen könnte. Dies sogar im Falle des Bestehens eines Mandats der Vereinten Nationen auf Grundlage von Kapitel VII VN-Charta. Die strafrechtliche Aufarbeitung des Massakers von Srebrenica geht indes ebenfalls weiter: Ende 2017 wird das Urteil gegen Ex-General Mladić erwartet, der sich in Den Haag wegen Völkermordes und Verbrechen gegen die Menschlichkeit vor dem Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien (ICTY) verantworten muss.

Verantwortung

Die BOFAXE werden vom Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht der Ruhr-Universität Bochum herausgegeben: IFHV, Massenbergrasse 9b, 44787 Bochum, Tel.: +49 (0)234/32-27366, Fax: +49 (0)234/32-14208, Web: <http://www.ruhr-uni-bochum.de/ifhv/>. Die BOFAXE werden vom Deutschen Roten Kreuz unterstützt. Bei Interesse am Bezug der BOFAXE wenden Sie sich bitte an: ifhv-publications@rub.de.

Für den Inhalt ist der jeweilige Verfasser allein verantwortlich.